

Nach Ansicht der Herren königlichen Commissare soll diese Bestimmung, womit allerdings auch der Wortlaut übereinstimmt, im weitesten Umfange verstanden werden, mithin dergestalt, daß das Verbot sowohl auf den mit Führung der Sache betrauten als auf jeden andern Advocaten Anwendung leide, gleichviel, ob durch die Session der Rechtsstreit beendet werde oder nicht. Als Grund ist insbesondere geltend gemacht worden, daß sich in Betreff des zum Theil gewerbmäßigen Ankaufs von Forderungen durch Advocaten anderwärts nachtheilige Folgen herausgestellt und solche Ankäufe zur Bedrückung bedrängter Schuldner gedient hätten.

Die Majorität der Deputation hat sich jedoch gegen diese ganze Bestimmung ausgesprochen, davon ausgehend, daß nach Aufhebung der lex Anastasiana und mehrerer damit zusammenhängender Bestimmungen durch das Gesetz vom 9. Januar 1838 eine Beschränkung des Cedenten bei Abtretung von Forderungen auch hinsichtlich der Personen, an welche solche geschehe, nicht mehr dem Geiste unsrer Gesetzgebung entsprechend sei, und gegenwärtig von der Abtretung von Forderungen an Advocaten als Rechtskundige eine größere Beschwerung für den abgetretenen Schuldner nicht zu befürchten stehe.

Anderer Ansicht sind jedoch der Abg. Heyn und der mitunterzeichnete Referent, welche das fragliche Verbot, jedoch nur in Bezug auf den mit Eintreibung der Forderung betrauten Sachwalter, aufrecht erhalten zu sehen wünschen. Denn in Rücksicht auf diesen kommt ein besonderes Vertrauensverhältniß in Betracht, welches nur dann in seiner ganzen Reinheit erhalten werden kann, wenn der Sachwalter von vornherein davon abzusehen hat, die in Streit befangene Forderung an sich zu bringen. Es leiden überhaupt nach der Meinung der Minorität auf dieses Verbot dieselben Gründe Anwendung, aus welchen man sich gegen Erwerbung des Streitgegenstandes Seiten des Sachwalters hat erklären müssen, umso mehr als lehtgedachtes Verbot durch die Zulässigkeit von Sessionen an den Sachwalter in den meisten Fällen umgangen werden könnte.

Der Antrag der Minorität geht folglich dahin, die betreffende Bestimmung anzunehmen, dieselbe jedoch folgendergestalt zu modificiren:

„der Vertrag, mittelst dessen eine im Rechtsstreite befangene Forderung an den mit Einziehung derselben beauftragten Advocaten abgetreten werden soll,“

wogegen die Majorität vorschlägt, die ganze Bestimmung in Wegfall zu bringen.

Präsident Dr. Haase: Zunächst habe ich in Bezug auf den zweiten Satz des Paragraphen: „der Vertrag, durch welchen sich der Advocat von seinem Auftraggeber eine höhere als taxmäßige Vergütung seiner Bemühungen zusichern läßt,“ hinsichtlich dessen die Deputation sich in ihren Ansichten in zwei gleiche Theile geschieden hat, den Herrn Vicepräsidenten zu ersuchen, sich zu erklären, welcher dieser beiden Ansichten derselbe beitrete, da derselbe allem Ansehen nach, in Folge erhaltenen Urlaubs, an der Berathung dieses Paragraphen keinen Theil genommen hat.

Vicepräsident Dr. Braun: Ich würde in dieser Beziehung für die Annahme des Gesetzentwurfes sein.

Präsident Dr. Haase: Mithin ist die Majorität der Deputation für den Gesetzentwurf. Der Abg. Koelz hat das Wort.

Abg. Koelz: Es scheint, meine Herren, in der Kammer innoch die Ansicht vorherrschend zu sein, daß das Interesse der Sachwalter in dem Gesetzentwurf vorzugsweise gewahrt sei, und deshalb das Interesse des Publicums jenem Interesse gegenüber, namentlich in pecuniärer Beziehung, sichergestellt werden müsse. Ich kann darauf im Namen meiner Freunde und in meinem eigenen, im Namen der Sachwalter, welche der Deputation angehören, versichern, daß wir, das Interesse der Sachwalter anlangend, fortwährend der ganz entgegengesetzten Ansicht sind. Der Abg. Haberkorn äußerte in einer der letzten Sitzungen, es sei eine eigenthümliche Erscheinung, daß man dem Gesetzentwurfe weder im Interesse des Publicums hold zu sein scheine, noch daß dies von Seiten der Sachwalter angenommen werden könne. Der Herr Staatsminister antwortete damals, der Sachwalterstand habe ja selbst auf Erlassung des Gesetzes angetragen, und wenn es nicht allenthalben angenehm berühre, so liege das wohl an dem sich hier und da widerstrebenden Interesse, sowie daran, daß der Gesetzentwurf nach dieser oder jener Seite hin Beschränkungen auferlege. Der Herr Staatsminister hat zuvörderst jedenfalls sagen wollen, es habe ein Theil des Sachwalterstandes den Erlaß ein Advocatenordnung beantragt, ich füge hinzu, wohl nur ein nicht allzugroßer Theil, und ich füge weiter hinzu, ein Theil, der von dem übrigen Theile des sächsischen Advocatenstandes zu einem solchen Antrage nicht ermächtigt war. Wenn bis jetzt sich widerstrebende Interessen in Frage kamen, ist immer bloß vom Interesse des Publicums und vom Interesse der Sachwalter die Rede gewesen. Ich glaube, meine Herren, nicht zu irren, wenn ich noch einen dritten Factor hinzufüge, einen Factor, der mir in dem Gesetz nicht eben eine untergeordnete Rolle zu spielen scheint — das Interesse der Staatsregierung —. Der Abg. Seiler meinte, die Majorität der Deputation scheine zu glauben, als seien die Sachwalter insgesamt ausgezeichnete Subjecte. Dem ist nicht so. Wir glauben dies ebenso wenig, als sich hoffentlich der Abg. Seiler rücksichtlich seiner Standesgenossen in einem ähnlichen Wahne befinden wird. Um übrigens der im Eingange meiner Rede gedachten Wahrnehmung Rechnung zu tragen, erkläre ich im Namen meiner beiden Collegen, des Dr. Arnest und des Bürgermeisters Koch, sowie in dem meinigen, daß wir von dem Separatvotum, welches wir hinsichtlich des in diesem Paragraphen erwähnten zweiten Vertrages gegeben haben, zurücktreten.

Vicepräsident Dr. Braun: Meine Herren! Ich habe